



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 47 (S. 620-627)
Titel	Gründungsvertrag für die Verkehrsbetriebe der Region Unteres Glattal (VRUG)
Ordnungsnummer	
Datum	ca. 01.02.1981

[S. 620] I. Ingress

§ 1. Die Beteiligten

Gründung

1. der Kanton Zürich
2. die Stadt Kloten
3. die Stadt Opfikon
4. die Gemeinde Rümlang
5. die Stadt Zürich

gründen hiermit unter dem Vorbehalt der Änderung des Kreises der Beteiligten die Unternehmung

«Verkehrsbetriebe der Region Unteres Glattal (VRUG)»

als regionalen Verkehrsbetrieb im Sinne der §§ 4 bis 13 des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr.

Die Unternehmung hat ihren Sitz in Opfikon.

II. Zweck und Aufgabe

§ 2. Die VRUG sorgen für eine gute Bedienung im unteren Glattal und jeder beteiligten Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere durch den Ausbau des Busnetzes und der dazu nötigen Einrichtungen.

Allgemeines

Die VRUG erlassen eine für ihr ganzes Verkehrsnetz gültige Taxordnung, wobei die Zürcher Stammlinien gemäss Anhang 2 ausgenommen sind. In bezug auf die Taxordnung sind grundsätzlich einheitliche Tarife mit den anderen Verkehrsverbundorganisationen anzustreben.

Die VRUG streben zudem den Abschluss von Tarif- und Verbundabkommen mit den VBZ und den SBB sowie mit anderen Verkehrsunternehmungen und die gegenseitige Abstimmung der Verkehrsnetze und der Fahrpläne an. // [S. 621]

Die VRUG können Transportbeauftragte mit dem Betrieb ihres Verkehrsnetzes betrauen, wobei aber vorgängig eine öffentliche Submission zu erfolgen hat.



III. Beteiligungsverhältnisse

§ 3. Die Beteiligung der Gemeinden im unteren Glattal am Betriebsdefizit richtet sich nach dem Verteilschlüssel im Anhang zum Gründungsvertrag (Anhang 1).

Grundsatz

Die Stadt Zürich beteiligt sich entsprechend dem Betriebsdefizit, welches auf die im Anhang zum Gründungsvertrag (Anhang 2) aufgeführten Bus-, Trolleybus- und Tramlinien entfällt, die das untere Glattal mit dem Stadtzentrum verbinden. Dabei werden nur die Kurse berücksichtigt, welche den Anschluss an Kurse aus dem unteren Glattal herstellen.

Der Kanton beteiligt sich am Betriebsdefizit mit 30 Prozent; die höhere Beteiligung bei den vom Bund subventionierten Linien bleibt vorbehalten. In bezug auf die Glattalgemeinden wird das Betriebsdefizit nur soweit anerkannt, als der Kostendeckungsgrad 65 Prozent nicht unterschreitet. Der Beteiligung an dem von der Stadt Zürich zu tragenden Betriebsdefizit wird eine Kostendeckung der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich von 70 Prozent zugrundegelegt.

Jede Vertragsgemeinde ist für ihr Gebiet verpflichtet, genügende Haltestellenanlagen, wie Ausbuchtungen, Wartehallen, Anschluss von Werkleitungen usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die beteiligten Gemeinwesen sind bei Schneefall für rechtzeitiges Räumen, Salzen und Splitten auf ihrem Gebiet besorgt.

§ 4. Bei einer Änderung des Verkehrsnetzes, einer wesentlichen Änderung in der Bedienung oder bei anderen Verschiebungen in den Grundlagen des Verteilschlüssels, ist dieser den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Änderungen

IV. Organisation und Verwaltung

§ 5. Die Organe der VRUG sind:

Organe

- a) die beteiligten Gemeinwesen
- b) die Betriebskommission // [S. 622]
- c) die Betriebsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren.

A. Die beteiligten Gemeinwesen

§ 6. Als Gemeinwesen gelten der Kanton sowie alle an der VRUG beteiligten Gemeinden gemäss § 1. Den beteiligten Gemeinwesen stehen folgende Befugnisse zu:

Begriff und Befugnisse

- a) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der VRUG sowie über Änderungen dieses Vertrages, wobei § 22 vorbehalten bleibt,
- b) die Wahl ihrer Vertreter und deren Stellvertreter in die Betriebskommission

- c) die Bewilligung von Ausgaben, welche die Kompetenzen der Betriebskommission übersteigen
- d) die Genehmigung der Taxordnung sowie von Änderungen am Streckennetz und der Betriebsdauer, welche die Finanzkompetenzen der Betriebskommission übersteigende Mehraufwendungen oder entsprechende Einsparungen zur Folge haben.

§ 7. Genehmigungsbeschlüsse gemäss § 6 lit. d) werden beim Kanton durch den Regierungsrat, in der Stadt Zürich durch den Stadtrat, in den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation durch den Gemeinderat und in den Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Beschluss des Grossen Gemeinderates gefasst.

Das Referendum

Beschlüsse gemäss § 6 lit. c) und d) sind zustandegekommen, wenn die Mehrheit der beteiligten Gemeinwesen und die Mehrheit der beteiligten Vorortsgemeinden zugestimmt haben.

§ 8. Für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der beteiligten Gemeinwesen fallen – ausgenommen Wahlen gemäss § 6

Das Initiativrecht

lit. b) – besteht das Recht auf Initiative. Die Initiative ist schriftlich bei der Kanzlei der Sitzgemeinde der Unternehmung VRUG einzureichen. Sie ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 500 in den beteiligten Gemeinden Stimmberechtigten unterzeichnet ist. Im übrigen gelangen die Vorschriften des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes zur Anwendung. // [S. 623]

§ 9. Jeder Stimmberechtigte der beteiligten Gemeinden hat das Recht, der Betriebskommission schriftliche Anfragen zu stellen. Anfragen, die sich ausdrücklich auf das Anfragerecht gemäss Gründungsvertrag berufen, sind von der Betriebskommission innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten.

Das Anfragerecht

B. Die Betriebskommission

§ 10. Die beteiligten Gemeinwesen ordnen je einen Vertreter in die Betriebskommission ab. Die Mitglieder der Betriebskommission können sich an den Sitzungen der Betriebskommission durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Zusammen-
setzung, Wahl,
Konstituierung und
Amtsdauer

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Der Regierungsrat bestimmt das Mitglied des Kantons Zürich und seinen Stellvertreter.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Betriebskommission zu sein braucht und in diesem Falle beratende Stimme hat.

§ 11. Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn

Einberufung und
Beschlussfähigkeit



ein Mitglied ein entsprechendes Begehren stellt.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Ihre Beschlüsse fasst sie unter Vorbehalt der §§ 22 und 23 mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedem Mitglied oder Stellvertreter steht nur eine Stimme zu.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie von der Betriebskommission zu genehmigen ist.

§ 12. Die Betriebskommission verwaltet und vertritt die Unternehmung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Befugnisse im
allgemeinen

Die Betriebskommission wählt die Betriebsleitung und bestimmt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement. Ferner bezeichnet sie diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Unternehmung zusteht. // [S. 624]

Die rechtsverbindliche Vertretung der Unternehmung kann in allen Fällen nur durch kollektive Zeichnung zweier Zeichnungsberechtigter erfolgen.

§ 13. Der Betriebskommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen, insbesondere

Besondere
Befugnisse

- a) die Antragstellung an die Beteiligten über Geschäfte, welche die Befugnisse der Betriebskommission übersteigen
- b) der Erlass der eigenen Geschäftsordnung sowie von Reglementen von allgemeiner Wichtigkeit
- c) die Festsetzung der Vergütungen an den Sekretär und die Rechnungsrevisoren, die Tag- und Sitzungsgelder der Betriebskommission selbst richten sich nach den entsprechenden Ansätzen der Sitzgemeinde
- d) die Festsetzung des Voranschlages, Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 200000 und Beschlussfassung über finanzielle Leistungen der Beteiligten
- e) Anordnungen, die neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu insgesamt Fr. 200000 pro Jahr oder neue, durch Mehrleistungen verursachte, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50000 oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
- f) der Abschluss von Verträgen über den Betrieb des Verkehrsnetzes der VRUG
- g) der Erlass der Taxordnung und Änderungen am Streckennetz sowie an der Betriebsdauer im Rahmen der Finanzkompetenzen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beteiligten Gemeinwesen gemäss den Bestimmungen von §§ 6 und 7
- h) der Abschluss von Abkommen über Tarif- und Verkehrsverbunde sowie über Verkehrsleistungen für Dritte

- i) die Aufnahme von Bankkrediten und anderen Fremdgeldern
- k) die Aufsicht über die Betriebsführung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- l) die Aufnahme weiterer und Entlassung bisheriger Beteiligter sowie Änderung der Anhänge 1 und 2 gemäss §§ 22 und 23 // [S. 625]
- m) der Antrag an den Regierungsrat auf Anschluss weiterer Gemeinden
- n) die Beantwortung von schriftlichen Anfragen im Sinne von § 9 dieses Vertrages.

C. Die Betriebsleitung

§ 14. Die Betriebsleitung besorgt die unmittelbare Leitung der Unternehmung nach Massgabe des Reglementes.

In der Betriebskommission hat die Betriebsleitung beratende Stimme.

D. Die Rechnungsrevision

§ 15. Die beteiligten Gemeinden bestimmen drei Rechnungsrevisoren auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Ein vierter Rechnungsrevisor wird vom Regierungsrat bestimmt.

Zusammen-
setzung und Wahl

§ 16. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Voranschläge und die Rechnungen der Unternehmung sowie alljährlich die Wertschriften- und Kassenbestände. Sie erstatten der Betriebskommission Bericht.

Obliegenheiten

V. Finanzierung

§ 17. Das Grundkapital der Unternehmung wird von jedem Beteiligten mit Fr. 200000 dotiert und von der Betriebskommission nach Bedarf einberufen.

Das Grundkapital

Es wird zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.

§ 18. Reichen die Einnahmen trotz angemessener Benützungstaxen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind eintretende Defizite entsprechend dem Verteilschlüssel durch die Beteiligten jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsabnahme zu decken. Sofern die finanzielle Lage es erfordert, können von den Beteiligten im Laufe des Rechnungsjahres Vorschüsse eingefordert werden. // [S. 626]

Finanzierung des
Betriebes

Über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns nach Deckung aller Verbindlichkeiten beschliesst die Betriebskommission.

§ 19. Für das Rechnungswesen sind unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen Rechts und der Rechnungsvorschriften des Bundesamtes für Verkehr die vorstehenden Grundsätze massgebend.

Rechnungswesen



Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 31. März abzuschliessen und allen Beteiligten mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren zuzustellen.

VI. Verschiedenes

§ 20. Dienstverhältnisse von Arbeitnehmern der VRUG werden unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in Anlehnung an das Personalrecht des Kantons Zürich geregelt. Dienstverhältnisse

Für die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ist die Betriebskommission zuständig.

§ 21. Aufsicht und Rechtsschutz richten sich nach den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr. Aufsicht und Rechtsschutz

§ 22. Für die Änderung dieses Gründungsvertrages sowie dessen Auflösung ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden und der für die Genehmigung des Vertrages zuständigen kantonalen Behörde notwendig. Änderung und Auflösung des Gründungsvertrages

Beschlüsse über die Aufnahme weiterer und Entlassung bisheriger Beteiligter bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Betriebskommission.

§ 23. Für die Änderung des Anhanges 1 (Verteilschlüssel) ist die Zustimmung aller Vertreter der Vorortsgemeinden in der Betriebskommission erforderlich. Änderung der Anhänge

Für die Änderung des Anhanges 2 (beitragsberechtigte Anschlussstrecken des VBZ-Netzes) ist nur die Zustimmung der Vertreter des Kantons und der Stadt Zürich in der Betriebskommission erforderlich.

§ 24. Dieser Gründungsvertrag tritt nach der Annahme durch die beteiligten Gemeinden und die Genehmigung durch // [S. 627] den Kantonsrat in Kraft, und zwar auf den 1. des folgenden Monats, nachdem der Kantonsratsbeschluss Rechtskraft erlangt hat. Inkrafttreten

Anhang 1

(zu § 3 Abs. 1)

Das Betriebsdefizit der Buslinien im unteren Glattal wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

$\frac{1}{3}$ Aufwandfaktor (Haltestellenanfahrungen)

$\frac{1}{3}$ Steuerkraft je Einwohner*)

$\frac{1}{3}$ Einwohnerzahl*)

Anhang 2

(zu § 3 Abs. 2)

Für die Berechnung des auf die VBZ entfallenden Betriebsdefizites werden folgende Linienabschnitte berücksichtigt:



14 Seebach–Bahnhofquai.

Den Einnahmen auf diesen Linienabschnitten wird die Taxordnung der Stadt Zürich zugrundegelegt.

*) Grundlagen: Die letzte statistische Mitteilung des Kantons Zürich über die Zürcher Gemeindesteuerverhältnisse.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.05.2015]